

Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (Erwerb von Altimmobilien) für Familien mit Kindern in der Gemeinde Martfeld

§1 Allgemeines

Zur Vermeidung von dauerhaften Leerständen von Wohngebäuden bietet die Gemeinde Martfeld Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden mit Kind(ern) durch die Gewährung von Zuschüssen einen Anreiz, ältere Häuser in der Gemeinde Martfeld zu erwerben.

Ältere Häuser (Altimmobilien) im Sinne dieser Richtlinie sind Gebäude im Gebiet der Gemeinde Martfeld, die mindestens 50 Jahre alt sind (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).

§ 2 Fördervoraussetzungen

Die Gemeinde Martfeld gewährt Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden mit Kind(ern) auf Antrag einen Zuschuss für den Erwerb einer Altimmobilie im Gemeindegebiet.

Der Einzug in das Haus muss innerhalb zwei Jahren nach Bewilligung des Zuschusses erfolgen.

Die Förderung ist abhängig von den bereitgestellten Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.

Eine Förderung ist ausgeschlossen bei Kaufverträgen zum Erwerb von Altimmobilien zwischen Verwandten in grader Linie sowie deren Ehepartnern.

Der Zuschussnehmer/die Zuschussnehmerin ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Fördervoraussetzungen betreffen, der Gemeinde Martfeld mitzuteilen.

§ 3 Höhe der Förderung

Für den Kauf einer selbstgenutzten Altimmobilie im Gemeindegebiet wird pro Kind, das zum Zeitpunkt der Umschreibung im Grundbuch das 13. Lebensjahres noch nicht vollendet hat, eine Zuwendung in Höhe von 1.500,00 € gewährt.

Das Kind/die Kinder müssen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Martfeld gemeldet sein und ihren ständigen Aufenthalt im Gemeindegebiet haben.

Die Zuwendung wird auch für Kinder gewährt, die bis zum Ende des laufenden Jahres, in dem das Gebäude bezogen wird, geboren werden.

Die Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn das Wohnhaus nicht mindestens fünf Jahre vom Zuwendungsempfänger selbst bewohnt wird.

§ 4 Auszahlung der Förderung

Der Förderbetrag wird nach Einzug in die Altimmoblie ausgezahlt.

§ 5 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Gemeinderates von den vorstehenden Richtlinien abgewichen werden.

§ 6 Antragstellung

Formlose Anträge sind vor Kauf der Altimmoblie an die
Gemeinde Martfeld, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen.
zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Entwurf des Grundstückskaufvertrages
- Geburtsurkunden der Kinder (diese können im Falle des § 3 Satz 3 entsprechend nachgereicht werden)

§ 7 Förderzeitraum

Die Förderung ist begrenzt auf den Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 31.12.2017.

In den Fällen des § 3 Satz 2 wird die Förderung längstens bis zum 31.12.2019 gewährt.

Martfeld, den 22. Juni 2016

Plate, Bürgermeisterin

Bormann, Gemeindedirektor